

Stand: November 2012-11-28

Satzung

TILL-Freunde des Stadttheaters Landsberg e.V.

(korr.25.03.2001)
(korr.06.06.2002)
(korr.15.10.2008)
(korr.09.11.2009)
(korr.28.11.2012)

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TILL-Freunde des Stadttheaters Landsberg e.V.“. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
2. Ergänzt wird der Name durch das Signet – TILL -, bedeutet Theater in Landsberg am Lech).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Landsberg am Lech und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Landsberg
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung des Stadt-Theaters Landsberg und anderer kultureller Einrichtungen und Projekte.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Dafür dürfen keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen gezahlt werden.

§ 4 - Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeiträge oder Sachleistungen.
4. Auch juristische Personen (z.B. Firmen) können die Mitgliedschaft erwerben. Sie zählen aber jeweils als eine Stimme.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche Person oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.
4. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestjahresbeitrags erstmalig für das Geschäftsjahr des Eintritts verbunden. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. beim Eintritt des Mitglieds zur Zahlung fällig.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung bei juristischen Personen
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt und nach deren Anhörung, die Mitgliederversammlung mit mindestens Zwei-Drittelmehrheit den Ausschluss fordert.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts kann mit schriftlicher Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied erfolgen.
2. Die Mitglieder fördern die Interessen und Zwecke des Vereins nach Kräften und tragen zu dessen Ansehen bei. Sie achten die Vereinssatzung und respektieren die satzungsgerecht gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane. Eine Änderung der Post- oder E-Mail-Anschrift soll baldmöglichst dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 9)
- Vorstand (§10)
- Geschäftsführung (§11)

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen.
Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zugeht.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte
 - Wahl des Vorstands (§10)
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind.
(geändert am 06.06.2002)
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorschreiben. In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
(geändert am 06.06.2002)
Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch bevollmächtigte Mitglieder ist zulässig. Hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Öffentlichkeits-Beauftragten. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von § 26 BGB einzeln gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.

Der Vorsitzende – im Vertretungsfall sein Stellvertreter – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Einfache Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.

2. Im Vorstand entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand legt entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Maßnahmen der Vereinstätigkeit fest.
Er überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen, die ein neues Vorstandsmitglied wählt.

§ 11 – Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Geschäftsführer bestellen. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er den durch die Beschlüsse des Vorstands gegebenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30BGB.
2. Die Verpflichtung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

§ 12 - Finanzierung und Vereinsvermögen

1. Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht den gemeinnützigen Zwecken des Vereins widersprechen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Neben den Spenden sind auch die Mitgliedsbeiträge steuerabzugsfähig.

§ 13 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Stadttheaters Landsberg zu verwenden hat.